

**Satzung
der Stadt Mainburg**

über das besondere Vorkaufsrecht

über einen Teilbereich der Stadt Mainburg

**im Bereich „Am Gabis“
(Straße Am Gabis und der Grundschule anliegende Flächen)**

Die Stadt Mainburg erlässt gemäß § 25 Abs. 1 BauGB aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2016 folgende

Vorkaufssatzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Bereich der Straße Am Gabis und der Grundschule anliegende Flächen. Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, dargestellt:

Kartenausschnitt mit Darstellung des Umgriffs:



Im Geltungsbereich liegen folgende Flurnummern der Gemarkung Mainburg:

267, 267/2, 267/3, 268, 369, 375/3, 380/3, 381, 382, 383/1, 383/2, 383/3, 383/4, 383/5, 383/6, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 407, 409, 410, 474, 475, 481 Teilfläche, 481/3 Teilfläche, 481/5, 483 Teilfläche und 494/3.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Mainburg steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung für die von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, den 04.04.2016

Josef Reiser
1. Bürgermeister



Satzung der Stadt Mainburg
über das besondere Vorkaufsrecht
über einen Teilbereich der Stadt Mainburg
im Bereich „Am Gabis“
(Straße Am Gabis und der Grundschule anliegende Flächen)
vom 04.04.2016

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung der Stadt Mainburg wurde am 05.04.2016 im Rathaus der Stadt Mainburg, Zimmer-Nr. 4.03 (Bauverwaltung), zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der **Hallertauer Zeitung** vom **06.04.2016**, Seite 23, hingewiesen.

Mainburg, 07.04.2016

Stadt Mainburg

Josef Reiser
1. Bürgermeister

